

16.01.2022

## Kreisrundschriften Nr. 6 2021/2022

### Tischtennis in Zeiten von Corona

#### Spielbetrieb:

Gemäß dem Beschluss des Vorstandes für Sport des WTTV vom 31.12.2021 ist die Saison bis zum 31.01.2022 unterbrochen. In dem Beschluss ist auch ausgeführt, dass unter Beachtung der behördlichen Vorschriften ein Mannschaftskampf ausgetragen werden kann, wenn beide Mannschaften sich einvernehmlich über die Austragung verständigen. Die Vorgehensweise ist in dem Beschluss beschrieben. Der Beschluss ist allen Vereinen zugegangen bzw. kann auf der Startseite von [wttv.click-tt.de](http://wttv.click-tt.de) nochmal aufgerufen werden.

Alle Punktspiele, die im Januar nicht ausgetragen werden und für die von den Mannschaften noch kein neuer Spieltermin benannt wird, werden Anfang Februar neu angesetzt. Sollte der angekündigte Beschluss des Vorstandes für Sport des WTTV Ende Januar eine andere Aussage treffen, so wird danach verfahren.

Für die Spiele, die ausgetragen werden, ist die aktuelle Coronaschutzverordnung zu beachten.

Dazu nachfolgend eine Zusammenfassung vom Kreissportbund, die per E-Mail vom 11.01.2022 versandt worden ist:

Die neue Corona-Schutzverordnung tritt am 13. Januar in Kraft und enthält unter anderem folgende Regelungen im Sinne des Vereinssports:

- **Keine Testnotwendigkeit für geboosterte Personen bei 2G+**
- **Bis zum 16. Geburtstag kein Immunisierungs- und Testnachweis bei 2G und 2G+**
- **Zulassung von Zuschauern auch bei überregionalen Sportveranstaltungen**
- **Stehplatznutzung für Zuschauer möglich, wenn es keine Sitzplätze gibt**
- **Beaufsichtigte Selbsttest (Vor-Ort-Test) in Sportvereinen durchgängig möglich**

Im Einzelnen:

#### 1. Nachweis der Immunisierung und Testung für Kinder und Jugendliche

- Bis zum Schuleintritt: Kinder gelten als immunisiert und getestet, Altersnachweis erforderlich (Glaubhaftmachung durch Eltern reicht aus).
- Bis zum 16. Geburtstag: Kinder und Jugendliche gelten als immunisiert und getestet. Altersnachweis erforderlich (Kinderausweis, Schülerausweis o. ä.).
- Ab 16. Geburtstag: Jugendliche gelten (ab dem 17.01.2022) nicht mehr als immunisiert. So weit sie Schüler sind, gelten sie als getestet, Schülerausweis erforderlich.

#### 2. Sport im Freien: 2G

Für die gemeinsame Sportausübung draußen gilt unverändert, dass nur immunisierte Personen teilnehmen dürfen (geimpft/genesen). Für Teilnehmer an Training und Wettkampfsport in offiziellen Ligen des organisierten Sports (inkl. aller Kaderathleten an Stützpunkten), die (Achtung neu!) über eine erste Impfung verfügen, gilt übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) als Nachweis. Für Profisportler gilt aufgrund des Schutzes der Berufsausübung

16.01.2022

weiterhin die alte Regel (also auch ohne erste Impfung), bis eine neue bundesgesetzliche Regelung für Beschäftigte vorliegt.

### 3. Sport drinnen: 2G+

Für Sport in Innenräumen gilt ausnahmslos 2G+. Aber:

- Der Nachweis einer Auffrischungsimpfung („Boosterung“) ersetzt den zusätzlichen Test.
- Sportvereine können beaufsichtigte Selbsttests („Vor-Ort-Testung“) durchführen, die für das nachfolgende Sportangebot gültig sind. Siehe hierzu Anhang „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur Corona-Schutzverordnung NRW“.

Für Teilnehmer an Training und Wettkampfsport in offiziellen Ligen des organisierten Sports (inkl. aller Kaderathleten an Stützpunkten), die (Achtung neu!) über eine erste Impfung verfügen, gilt übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) als Nachweis. Für Profisportler gilt aufgrund des Schutzes der Berufsausübung weiterhin die alte Regel (also auch ohne erste Impfung), bis eine neue bundesgesetzliche Regelung für Beschäftigte vorliegt.

Für begleitende Eltern (Kind bringen, abholen, zuschauen) gilt 2G, in Hallenbädern 2G+.

Für Übungsleiter und Trainer bei Vereinsangeboten ist auf und in allen Sportstätten, auch in öffentlichen Hallenbädern, §4 (4) der Corona-Schutzverordnung anwendbar, das heißt, für sie gilt 3G. Nicht immunisierte Übungsleiter und Trainer müssen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.

### 4. Zuschauer

- Das Zuschauerverbot für überregionale Sportveranstaltungen entfällt.
- Oberhalb einer absoluten Zahl von 250 Personen darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50 Prozent der über 250 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen; insgesamt sind aber höchstens 750 Personen zugelassen.
- Die vorgenannten Zahlen umfassen Sportler und Zuschauer. Personal (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter, Ordner, Sicherheitskräfte etc.) wird nicht mitgezählt. Profisportler gelten als Beschäftigte und werden ebenfalls nicht mitgezählt.
- Soweit für alle zulässigen Personen Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze nicht besetzt werden.
- Für alle Zuschauer gilt drinnen und draußen 2G.
- Sanitäreinrichtungen sind mit den oben genannten Zugangsvoraussetzungen nutzbar (also: bei Nebenräumen von offenen Sportanlagen mit 2G, drinnen mit 2G+ für Sportler und 2G für Zuschauer).

Insgesamt bedeutet die neue Ordnung eine deutliche Erleichterung für Sportvereine und Sporttreibende, und das trotz der hohen Inzidenzlage. Alle Regelungen hat der LSB NRW in einer Tabelle zusammengefasst, die dieser Mail als Anhang beigelegt ist und die Ihnen die Übersicht erleichtern soll.

Bitte bleiben Sie weiterhin vorsichtig und achten Sie konsequent auf die AHA-L-Regeln (Abstand, Hygiene, Maske, Lüften)!

### Kreispokalendspiele

Auf Grund der aktuellen Situation finden die Kreispokalendspiele am 23.01.2022 nicht statt. Die Endspiele sollen zu einem späteren Zeitpunkt ausgetragen werden, wenn die Pandemielage dies zulässt. Wann und in welcher Form die Endspiele ausgetragen werden, entscheidet der Kreisvorstand zu einem späteren Zeitpunkt.

16.01.2022

### **Ordnungsstrafen**

FC Stahle	Verspätete Mannschaftsmeldung für eine Mannschaften	5,00 €
SV Lütgeneder	Verspätete Mannschaftsmeldung für eine Mannschaften	5,00 €

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel. Die Vorgehensweise und zwingend einzuhaltenden Bestimmungen sind im Kreisrundsreiben 01- 21-22 vom 12.07.2021 auf Seite 3 bekannt gegeben.

### **Nächstes Rundschreiben**

Das nächste Rundschreiben erscheint voraussichtlich im Februar / März nach Bedarf.